

Satzung der Stiftung zur Förderung von Forschung und Lehre an der Philipps-Universität Marburg (Universitätsstiftung)

Vormerkung

Eine Reihe von unselbstständigen Stiftungen und Vermächtnissen der Philipps-Universität ist zu einer Zeit errichtet worden, zu der es wenig Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung von Studierenden und für die Förderung von wissenschaftlichen Projekten von Mitgliedern der Universität gab. Unter den veränderten Verhältnissen und im Interesse des Willens der Stifter ist es angezeigt, die Stiftungen und Vermächtnisse aufzulösen und ihr Kapital einschließlich ihrer Erträge zur Errichtung einer neuen, nicht rechtsfähigen Stiftung zusammenzulegen. In der Universitätsstiftung sind folgende Stiftungen und Vermächtnisse zusammengefasst:

- Johannes Gadamer-Stiftung
- Paul und Helene Guder-Stiftung
- Mertes-Stiftung
- Müller-Stiftung
- Vereinigte Stiftungen der Philipps-Universität.

§ 1

Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung zur Förderung von Forschung und Lehre an der Philipps-Universität Marburg (Universitätsstiftung)“ und hat ihren Sitz in Marburg.

§ 2

Das Kapital der Stiftung beträgt zum 01.01.1994 DM 600.000, --.

Es ist nach den für Universitätsstiftungen jeweils geltenden Bestimmungen zu verwalten und ertragbringend anzulegen.

§ 3

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere gemäß § 52 Abs. 2 AO.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Forschung und Lehre, insbesondere

- die Unterstützung von bedürftigen und befähigten Studierenden,
- die Beteiligung an Druckkosten für Dissertationen, die mit „sehr gut“ bewertet wurden,
- die Unterstützung von wissenschaftlichen Veranstaltungen,
- von Nachwuchswissenschaftler*innen, die grundsätzlich promoviert sein sollten,
- sowie von Forschungs- und Lehrprojekten, insbesondere von gemeinschaftlichen, fachbereichsübergreifenden Projekten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Gewährung von Zuschüssen nach §§ 6 und 7.

§ 4

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Stiftung darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 5

Die Stiftung wird als unselbstständige Stiftung der Philipps-Universität Marburg geführt. Sie soll getrennt von anderen Stiftungen der Philipps-Universität geführt werden.

§ 6

Antragsberechtigt sind Mitglieder der Philipps-Universität mit Ausnahme ihres Fachbereichs Medizin.

Die Anträge sind jeweils an den jeweiligen Fachbereich bzw. an das jeweilige Wissenschaftliche Zentrum zu richten, der bzw. das aus den Anträgen einen Vorschlag an den bzw. die Universitätspräsident*in weiterleitet. Ein Mitglied der Philipps-Universität Marburg kann nur einen Antrag pro Antragsrunde stellen.

§ 7

Über Anträge entscheidet der Stiftungsbeirat. Er besteht aus dem/der Präsident*in als Vorsitzend*e sowie als weitere Mitglieder aus zwei Professor*innen, einer/einem promovierten wissenschaftlichen*r Mitarbeiter*in und einem/einer Studierenden. Die weiteren Mitglieder werden durch den Senat der Philipps-Universität Marburg für zwei Jahre bestellt.

Der Stiftungsbeirat kommt mindestens einmal pro Jahr zusammen, um über die Anträge zu entscheiden. Die Antragsfristen sind den jeweiligen Ausschreibungen zu entnehmen.

Der Stiftungsbeirat kann Beschlüsse im Umlaufverfahren beschließen.

Die Gewährung von Zuschüssen ist mit der Auflage verbunden, gegenüber dem Stiftungsbeirat einen zahlenmäßigen Nachweis über die Mittelausgabe bei wissenschaftlichen Veranstaltungen innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Veranstaltung sowie bei allen weiteren Förderungen bis zum 31. Dezember des auf die Bewilligung folgenden Jahrs vorzulegen.

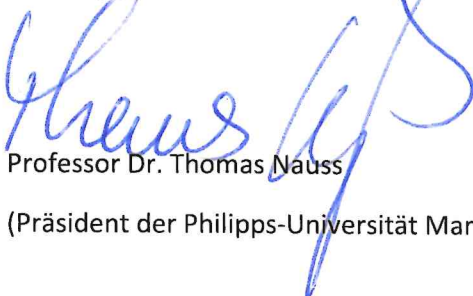
§ 8

Beim Wegfall der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Philipps-Universität Marburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9

Die neue Satzung tritt am Tag der Unterschrift des Präsidenten in Kraft.

Marburg, den 12.05.2026



Professor Dr. Thomas Nauss

(Präsident der Philipps-Universität Marburg)